

Prüfungsordnung für den Reformstudiengang Medizin

Auf Grund von § 36a der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) und von § 8 Abs. 2, § 31 und § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 178), hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Charité der Humboldt-Universität zu Berlin am 15. April 1997 und 22. Februar 1999 nachfolgende Prüfungsordnung für den Reformstudiengang Medizin erlassen¹:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungen im „Reformstudiengang Medizin“ an der Humboldt-Universität zu Berlin. Zusätzlich finden der zweite und dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß der Approbationsordnung für Ärzte statt. Den Abschluss des Studiums bildet der dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert am 11. Februar 1999 (BGBl. I S. 140).

§ 2 Zweck der Prüfungen

Die Prüfungen sollen darüber Aufschluss geben, ob sich die Studierenden entsprechend der Studienordnung diejenigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten angeeignet haben, die eine erfolgreiche Fortsetzung der Ausbildung im jeweils folgenden Semester erwarten lassen.

§ 3 Prüfungstermine, Meldefristen

(1) In der Regel ist am Ende eines jeden Semesters der ersten 5 Studienjahre eine Prüfung abzulegen.

(2) Die Termine der Prüfungen sind vom Prüfungsausschuss so festzusetzen, dass die jeweils geforderten Prüfungsleistungen bis zur 2. Woche nach Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erbracht werden können.

(3) Die entsprechend vorzusehende Meldefrist für die Studierenden ist so zu bestimmen, dass unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Studienorganisation des jeweiligen Semesters die als Zulassungsvoraussetzungen geforderten Leistungsnachweise zum Zeitpunkt der Meldung vorgelegt werden können.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Außer der Prüfungsorganisation können ihm weitere, mit der Prüfung in Zusammenhang stehende Aufgaben vom Fakultätsrat übertragen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- a) die Entscheidung über die Zulassung der Studierenden zur Prüfung;
- b) die Bestellung der Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen;
- c) die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten;
- d) die Behandlung der Beschwerden von Verfahrensbeteiligten; dabei können die die Prüfungsleistungen bewertenden Entscheidungen der Prüfer bzw. Prüferinnen durch den Prüfungsausschuss nicht ersetzt werden;
- e) die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung;
- f) die Erteilung von Gleichwertigkeitsbescheinigungen beim Ausscheiden aus dem Reformstudiengang.

(3) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professoren bzw. Professorinnen, eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter, die an der Planung oder Umsetzung des „Reformstudiengangs Medizin“ beteiligt sind, und eine Studierende bzw. ein Studierender des „Reformstudiengangs Medizin“ an.

¹ Diese Prüfungsordnung wurde am 13. Juli 1999 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

(4) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und dessen bzw. deren Stellvertretung werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der am „Reformstudiengang Medizin“ beteiligten Professoren bzw. Professorinnen bestellt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Die Befugnis des Prüfungsausschusses, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder und der Stellvertreter beträgt in der Regel zwei Jahre und für Studierende in der Regel ein Jahr, sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht dem Öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Für die Mitglieder und Stellvertreter gelten die verfahrensrechtlichen Bestimmungen über ausgeschlossene Personen und die Besorgnis der Befangenheit. Sie haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen, um sich über die Einhaltung der Prüfungsvorschriften zu unterrichten.

(6) Die geschäftsordnungsmäßigen und sonstigen Grundlagen seiner Arbeit ordnet der Prüfungsausschuss eigenständig.

§ 5 Prüfer bzw. Prüferin und Beisitzer bzw. Beisitzerin

(1) Die Prüfungsleistungen werden grundsätzlich von Professoren bzw. Professorinnen und habilitierten akademischen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen, die an dem „Reformstudiengang Medizin“ beteiligt sind, abgenommen. Nichthabilitierte akademische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen und Lehrbeauftragte können nach Maßgabe von § 32 Abs. 3 BerlHG als Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt werden.

(2) Eine praktische oder mündliche Prüfung ist entweder in Gegenwart von zwei Prüfungsberechtigten oder in Gegenwart eines bzw. einer Prüfungsberechtigten und eines bzw. einer sachkundigen Beisitzers bzw. Beisitzerin durchzuführen. Die Sachkunde ist gegeben, wenn der Beisitzer bzw. die Beisitzerin den dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) oder eine gemäß ÄAppO als gleichwertig anerkannte Prüfung außerhalb des Geltungsbereichs der ÄAppO abgelegt hat. Werden mündliche Prüfungsleistungen im Rahmen einer kombinierten Prüfung nach § 13 erbracht, genügt die Gegenwart einer bzw. eines Prüfungsberechtigten nach Abs. 1.

§ 6 Art und Umfang der Prüfungen

(1) Die im Rahmen der jeweiligen Prüfung geforderten Prüfungsthemen sind in der Anlage 2 aufgeführt.

(2) Die Prüfungen können schriftliche, mündliche, praktische oder kombinierte Prüfungsleistungen enthalten.

(3) Die Prüfungen, die aus mehreren Teilprüfungen bestehen können, beziehen sich auf die im jeweiligen Semester vermittelten Studieninhalte.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten sowie die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Satzung für Studienangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen

Die für die jeweilige Prüfung als Zulassungsvoraussetzungen vorzulegenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 aufgeführt. Zusätzlich ist ein Nachweis über die Teilnahme an dem „Persönlichen Wissenszuwachstest“ des jeweiligen Semesters zu erbringen.

§ 9 Zulassungsverfahren

(1) Die Anmeldung zur jeweiligen Prüfung bedarf der Schriftform und ist an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Der Prüfungsausschuss kann in Anwendung von § 3 Abs. 3 ein bestimmtes Datum mit Ausschlussfrist festlegen. Wird die Frist versäumt, ist eine Anmeldung erst zum nächsten Prüfungstermin möglich.

(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in § 8 und Anlage 1 für die jeweilige Prüfung genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen nicht den Anforderungen von Abs. 1 entsprechen oder
- c) die gem. Abs. 2 gesetzte Frist nicht eingehalten worden ist oder
- d) die jeweiligen Prüfungen endgültig nicht bestanden worden sind.

(4) Nach der Zulassungsentscheidung werden die Termine der Prüfungsleistungen und die dafür bestellten Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende allen Verfahrensbeteiligten schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Durchführung mündlicher Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie Inhalte des Prüfungsgebietes im Zusammenhang darstellen und spezielle Fragestellungen in diesen Zusammenhang einordnen können.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Vor der Notenfestsetzung hört der Prüfer bzw. die Prüferin die übrigen mitwirkenden Prüfer bzw. Prüferinnen an.

(3) Mündliche Prüfungen betragen je Prüfling etwa 15 bis 20 Minuten.

(4) Mündliche Prüfungen sind nach Maßgabe des vorhandenen Platzes hochschulöffentlich, es sei denn, ein Prüfling widerspricht. Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind bei zu geringer Platzzahl (als Zuhörende) zu bevorzugen. Bei Beeinträchtigung der Prüfung durch die Öffentlichkeit können die Prüfer bzw. Prüferinnen diese ausschließen. Beratung und Bekanntgabe des Beratungsergebnisses sind nicht öffentlich.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer bzw. von der Prüferin und den weiteren anwesenden Prüfern bzw. Prüferinnen oder dem Beisitzer bzw. der Beisitzerin zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu nehmen ist. Das Ergebnis der Prüfung ist unmittelbar im Anschluss an die Beratung dem Prüfling mitzuteilen.

(6) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Dem Prüfling steht hierfür ein Vorschlagsrecht zu, das bei der Anmeldung zur Prüfung auszuüben ist.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in der jeweils festgelegten Zeit auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen können in folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) Klausuren;
- b) Modifiziertes Aufsatzverfahren;
- c) Antwortwahlverfahren;
- d) Schriftliche Hausarbeiten;
- e) Schriftliche Berichte.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen gemäß Abs. 2 werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet.

§ 12 Praktische Prüfungen

(1) In den praktischen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er entsprechend seinem jeweiligen Ausbildungsstand über Fertigkeiten verfügt, die ihn zur Bewältigung von Aufgaben der ärztlichen Primärversorgung befähigen.

(2) Gegenstände der jeweiligen praktischen Prüfungsleistung sind die Inhalte der der jeweiligen Prüfung vorangehenden Lehrveranstaltungen mit praktischen Anteilen gemäß § 7 Abs. 2 und 3 der Studienordnung.

§ 13 Kombinierte Prüfungen

(1) Kombinierte Prüfungen können mündliche, schriftliche oder praktische Anteile umfassen.

(2) Kombinierte Prüfungsleistungen können in Form einer sogenannten „lernzielorientierten klinischen Prüfung“ durchgeführt werden.

(3) Die lernzielorientierte klinische Prüfung ist in mindestens 5, höchstens 20 Prüfungsstationen unterteilt, die mit jeweils einem Prüfer bzw. einer Prüferin besetzt sind. Diese bzw. dieser prüft anhand eines Erfassungsbogens, der für jeden Studierenden an der jeweiligen Station der gleiche ist, die Leistungen der Studierenden. Die Studierenden werden in jeder Station einzeln geprüft. Aus den jeweils erzielten Punktwerten wird das arithmetische Mittel gemäß § 15 Abs. 1 gebildet.

§ 14 Allgemeine Verfahrens- und Formvorschriften

(1) Bei Nachweis ständiger körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen wird durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit gewährleistet, ganz oder teilweise Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu ersetzen.

(2) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform und sind zu begründen. Vor solchen Entscheidungen ist der bzw. die Betroffene grundsätzlich anzuhören.

(3) Unbeschadet des Verwaltungsrechtsweges oder anderweitiger Behelfe steht allen Verfahrensbeteiligten ein Beschwerderecht beim Prüfungsausschuss zu. Das Recht der Akteneinsicht besteht im Rahmen der Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird nach folgenden Notenstufen vorgenommen:

Notenstufe	Bewertung
1,0 – 1,3	sehr gut = eine hervorragende Leistung.
1,7 – 2,3	gut = eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt.
2,7 – 3,3	befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
3,7 – 4,0	ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
5,0	mangelhaft = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
6,0	ungenügend = eine nicht erbrachte Leistung, oder eine Leistung, die als nicht erbracht gilt.

(2) Die jeweilige Prüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet worden sind.

§ 16 Zeugnis, Bescheinigung bei nicht Bestehen

(1) Über die bestandene Prüfung stellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich ein Zeugnis aus, das die bei den einzelnen Prüfungsteilen erzielten Noten enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 17 Wiederholung der Prüfungen

Jede Prüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung findet jeweils am Beginn und am Schluss der Lehrveranstaltungen des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters statt. Eine bestandene Prüfung bzw. ein bestandener Prüfungsteil darf nicht wiederholt werden.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend (6,0)“ bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn er eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen oder eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend (6,0)“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der Prüferin oder Aufsichtsperson von der Fortsetzung der

Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend (6,0)“ bewertet. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

§ 19 Ausscheiden aus dem Reformstudiengang

(1) Eine Prüfung gilt als endgültig nicht bestanden im Sinne des § 9 Abs. 3 Buchstabe d), wenn eine Prüfung insgesamt dreimal als „nicht bestanden“ gewertet wurde. In diesem Fall scheidet der Prüfling aus dem Re-

formstudiengang aus. Eine erneute Immatrikulation im Reformstudiengang ist in diesem Fall nicht möglich, wohl aber ein Wechsel in den Regelstudiengang.

(2) Studierende, die den Reformstudiengang verlassen, erhalten vom Prüfungsausschuss eine fächerbezogene, am Regelstudiengang orientierte Gleichwertigkeitsbescheinigung für erbrachte Leistungen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

1. Semester:

- POL-Gruppe;
- Interaktion;
- Berufsfelderkundung und Praxisvormittag.

2. Semester:

- POL-Gruppe;
- Interaktion;
- Berufsfelderkundung und Praxisvormittag.

3. Semester:

- POL-Gruppe;
- Interaktion;
- Berufsfelderkundung und Praxisvormittag.

4. Semester:

- POL-Gruppe;
- Interaktion;
- Berufsfelderkundung und Praxisvormittag;
- Wahlpflichtfach.

5. Semester:

- POL-Gruppe;
- Interaktion;
- Berufsfelderkundung und Praxisvormittag.

Die Studierenden müssen innerhalb des ersten Studienabschnittes (1. – 5. Semester) mindestens zwei Semester lang an folgenden Lehr- und Lernveranstaltungen regelmäßig und erfolgreich teilgenommen haben:

- Grundlagen ärztlichen Denkens und Handelns;
- Studium generale.

Im ersten Studienabschnitt müssen die Studierenden außerdem ein zweimonatiges Krankenpflegepraktikum absolvieren.

6. Semester:

- POL-Gruppe;
- Interaktion;
- Gynäkologie und Geburtshilfe.

7. Semester:

- POL-Gruppe;
- Interaktion;
- Pädiatrie.

8. Semester:

- POL-Gruppe;
- Interaktion;
- Neurologie;
- Psychiatrie.

9. Semester:

- POL-Gruppe;
- Interaktion;
- Innere Medizin;
- Geriatrie.

10. Semester:

- POL-Gruppe;
- Interaktion;
- Chirurgie;
- Wahlpflichtfach.

Die Studierenden müssen innerhalb des zweiten Studienabschnittes (6. – 10. Semester) mindestens zwei Semester lang an folgenden Lehr- und Lernveranstaltungen regelmäßig und erfolgreich teilgenommen haben:

- Grundlagen ärztlichen Denkens und Handelns;
- Studium generale.

Im zweiten Studienabschnitt müssen die Studierenden außerdem eine Famulatur oder mehrere Famulaturen für die Dauer von vier Monaten absolvieren.

Prüfungsthemen im „Reformstudiengang Medizin“

Studienabschnitt I

1. Semester

Bewegung
Flüssigkeitshaushalt/ Herz-Kreislauf
Erste ärztliche Hilfe I

2. Semester

Atmung
Ernährung/ Verdauung/ Stoffwechsel
Pflegekurs

3. Semester

Sexualität/ Geschlechtsorgane/ Hormone
Blut
Entzündung/ Abwehr

4. Semester

Nervensystem/ Koordination
Elektrolyte/ Niere

5. Semester

Haut
Sinnesorgane
Wahrnehmung/ Psyche
Erste ärztliche Hilfe II

Studienabschnitt II

6. Semester

Gynäkologie und Geburtshilfe
Schwangerschaft/ Geburt/ Neugeborenes
Säugling/ Kleinkind

7. Semester

Pädiatrie
Schulkind
Adoleszenz
Lebensmitte I

8. Semester

Neurologie
Lebensmitte II
Psychiatrie

9. Semester

Innere Medizin
Lebensmitte II
Lebensmitte III / Alter
Geriatric

10. Semester

Praktikum Chirurgie
Berufs-/ Zivilisationskrankheiten
Erste ärztliche Hilfe III